

5. Klimapakt 2025/2026 des Landes Baden-Württemberg mit den Kommunalen Landesverbänden

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der Gemeindetag, der Städtetag und der Landkreistag schließen folgende Vereinbarung ab:

1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1.1 Klimawandel in Baden-Württemberg

Die Klimaerwärmung schreitet auch in Baden-Württemberg deutlich und nachweislich voran. Mit der Erwärmung werden Eis- und Frosttage seltener, dagegen nehmen Hitzeextreme wie heiße Tage und Tropennächte sowie Hagel, Starkregen, Überflutungen, aber auch Trockenheit und Dürre zu. Der beschleunigte Temperaturanstieg in den letzten Jahrzehnten verbunden mit der Verstärkung von Klimafolgen wie Hitze und Trockenheit sowie Starkregen und Überflutungen untermauern den Handlungsbedarf.

Klimaschutz und Klimawandelanpassung gehören zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit, die nur mittels gemeinsamer Anstrengung bewältigt werden können. Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel umzusetzen, bedeuten hohe Finanzierungsbedarfe.

1.2 Landesebene

Baden-Württemberg hat sich seit 2013 bereits mit dem ersten Klimaschutzgesetz auf den Weg gemacht, um Ziele und Governance-Strukturen für den Klimaschutz im Land zu regeln. Diese Vorgaben wurden – auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf Europäischer Ebene und Bundesebene – sukzessive weiterentwickelt.

Die Kommunen sind bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen in Baden-Württemberg zentrale Mitstreiter des Landes.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) müssen die Treibhausgasemissionen schrittweise verringert werden, um bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg zu erreichen. Bereits bis zum Jahr 2030 muss eine Minderung um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 erfolgen. Gemäß § 12 KlimaG BW unterstützt das Land die Kommunen bei dem Ziel, bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

Gemäß § 5 KlimaG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Kommunen nehmen diese Vorbildfunktion in eigener Verantwortung wahr. Das Land wird sie hierbei unterstützen. Wie dies geschieht, soll in dieser Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden geregelt werden.

Gegenstand dieser 5. Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden sind wesentliche Ziele, Instrumente und Unterstützungsleistungen bei diesen Aufgaben für die Jahre 2025 und 2026.

2 Vorbildfunktion der Kommunen

Die Kommunalen Landesverbände und das Land bekennen sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in ihrem jeweiligen Organisationsbereich.

Die Kommunen in Baden-Württemberg nehmen ihre Vorbildfunktion durch vielfältige Aktivitäten wahr, wobei ihre jeweilige Leistungsfähigkeit den Rahmen setzt und es zur Umsetzung kommunaler Klimaaufgaben insgesamt einer auskömmlichen und nachhaltigen Finanzierung bedarf. Zahlreiche Kommunen nehmen im kommunalen Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung bereits eine Vorbildrolle ein. Dies steigert die Machbarkeit der Klimaschutzziele und führt zu Nachahmungseffekten in der Bürgerschaft.

Das gemeinsame Ziel der Partner dieser Vereinbarung ist vor allem, auch diejenigen Kommunen stärker zu aktivieren, die ihre Anstrengungen in Sachen Klimaschutz und Klimawandelanpassung noch intensivieren sollten. Das betrifft insbesondere auch die Anstrengungen und Vorbereitungen für die Klimaneutralität der eigenen Verwaltung bis spätestens 2040.

3 Kommunaler Klimaschutz

3.1 Handlungsbereich

Die Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der Kommunen sind von wesentlicher Bedeutung für den Klimaschutz. Dies betrifft beispielsweise die Bereiche im Rahmen ihrer Planungs- und Entscheidungshoheiten, der Daseinsvorsorge und der Kommunalverwaltung. Nach einschlägigen Untersuchungen können die Kommunen einen erheblichen Beitrag für den Klimaschutz leisten. Insgesamt können sie bundesweit mit ihren konkreten Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten Treibhausgasemissionen in Höhe von rund 101 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Das entspricht etwa einem Siebtel der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Jahr 2020.

Die kommunale Ebene ist daher ein starker Partner für das Erreichen der Klimaschutzziele. Um diese zu erreichen, ist ein systematisches Vorgehen notwendig. Gemeinsame Strategien und regelmäßiger Austausch zwischen den Kommunen erzeugen Synergien und beschleunigen die Umsetzung aufgrund vielseitiger Lerneffekte. Dabei bedarf es auch entsprechender Rahmenbedingungen für die Kommunen, um diesen Beitrag leisten zu können.

3.2 Ziele

Ziel ist es, klimaneutrale Kommunalverwaltungen bis spätestens 2040 zu etablieren. Insgesamt soll bis zum Jahr 2040 das Land netto-treibhausgasneutral aufgestellt sein.

Die Partner dieser Vereinbarung wollen außerdem gemeinsam dazu beitragen, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg kommunales Energiemanagement wie Kom.EMS einführen und an handlungsorientierten Energiemanagementprozessen teilnehmen. Sie streben eine flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an, beispielsweise durch einen Klimacheck in Beschlussvorlagen.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten in den Kommunen ist neben den notwendigen Investitionen auch ein Klimaschutzmanagement, da es personelle Kapazitäten braucht, wie beispielsweise Klimaschutzmanager und Klimaschutzmanagerinnen, um den Klimaschutz systematisch voranzubringen. Die Partner wollen daher gemeinsam dafür werben, dass Kommunen ein Klimaschutzmanagement einrichten, wobei interkommunale Ansätze ausdrücklich unterstützt werden.

Ergänzend sollen über die Stadt- und Landkreise personelle Unterstützungsleistungen insbesondere für kreisangehörige Gemeinden angeboten werden. Die Unterstützungsleistungen sollen im Wege einer Vereinbarung zwischen Land sowie Stadt- und Landkreisen auf den Weg gebracht werden (3.3.2). Ein wichtiges Anliegen ist auch die Vereinfachung der Förderabwicklung des Förderprogramms Klimaschutz-Plus, da es hierbei insbesondere auch um die Verwendung von Mitteln aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) geht und die Kommunen bei der zweckentsprechenden Mittelverwendung besonderes Vertrauen genießen.

3.3 Maßnahmen zur Unterstützung des kommunalen Klimaschutzes

3.3.1 Klimaschutz-Plus

Aufgrund der Bedeutung des kommunalen Klimaschutzes soll sich das Förderprogramm Klimaschutz-Plus künftig auf Kommunen fokussieren. Das Land entwickelt das Förderprogramm weiter, um den Zugang zu Fördermitteln zu erleichtern und gezielt auf die Bedürfnisse der Kommunen auszurichten. Durch eine stärkere Entbürokratisierung wird sichergestellt, dass Klimaschutzmaßnahmen vor Ort schneller und effektiver umgesetzt werden können.

Die Förderbausteine von Klimaschutz-Plus sollen künftig anknüpfend an die bisherigen Unterstützungsleistungen auf Kommunen fokussiert und mit dem Ziel weiterentwickelt werden, den Zustand der kommunalen Gebäude zu erheben und deren Sanierungsbedarfe zu priorisieren. Des Weiteren sollen mit der Unterstützung zur Vorbereitung von Sanierungsprojekten die Kommunen in die Lage versetzt werden, mehr Anträge für einschlägige Bundesförderprogramme zur Sanierung kommunaler Gebäude zu stellen. Durch eine ganz erhebliche Verbesserung der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) an der Gebäudehülle mittels eines unbürokratischen ergänzenden Landeszuschusses sowie eine ganz erhebliche Verbesserung der Förderung zur Schulbausanierung des Landes für energieeffiziente Schulgebäude sollen zusätzliche Sanierungsprojekte ermöglicht und umgesetzt werden. Denn Sanierungsmaßnahmen bieten ein großes Potenzial, um das ambitionierte Klimaschutzziel des Landes, Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040, zu erreichen.

3.3.2 Ausbau von kostenlosen Beratungsleistungen

Neben der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen sollen auch den Kommunen für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen verlässliche und kostenlose Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, fachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen insbesondere auch für kleinere Kommunen, die kein Klimaschutzmanagement einrichten können, flächendeckend zu organisieren. Hierzu werden beispielsweise die in den Stadt- und Landkreisen eingerichteten regionalen Energieagenturen gestärkt.

Dabei geht es insbesondere um die weitere Unterstützung und den Ausbau bestehender Beratungsangebote zu den Themen Wärmewende im Gebäudesektor, Informationen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Schulprojekte zum Thema Klimaschutz, Aufbau und Fortführung eines Qualitätsnetzwerks Nachhaltiges Bauen und Unterstützung der Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung. Darüber hinaus werden auch Beratungsangebote für Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralität, die Beratungsangebote zum Photovoltaikausbau und die Ausweitung der Tätigkeit als regionale Beratungsstelle, angepasst an die neuen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften zur Wärmeplanung, finanziert.

4 Klimawandelanpassung

4.1 Handlungsbereich

Klimaschutz und Klimaanpassung konkurrieren nicht, sondern ergänzen sich. So schafft ein erfolgreicher Klimaschutz erst die Voraussetzung für eine zu gestaltende Anpassung.

Folgerichtig regelt das erste Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG), in Kraft seit dem 01.07.2024, die Befassung mit den Klimawandelfolgen auf Ebene des Bundes und der Länder sowie auf kommunaler Ebene, um ein systematisches Vorgehen flächendeckend sicherzustellen.

4.2 Ziele

Ziel der Klimawandelanpassung ist die Erhöhung der Resilienz des Landes bzw. der Kommunen gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels. Daher setzen sich die kommunalen Klimaanpassungskonzepte mit den möglichen klimatischen Veränderungen vor Ort und den lokalen Betroffenheiten auseinander und beinhalten einen Katalog, der für die besonders relevanten Handlungsfelder einer Kommune Maßnahmen enthält, um den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei auch die Unterstützung der Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger.

Die Konzepte sind die Voraussetzung dafür, sehr zielgenau den Folgen des Klimawandels zu begegnen und die Lebensqualität in unseren Kommunen zu erhalten und zu verbessern. Dafür ist die Schaffung oder Aufwertung von innerstädtischen Grünflächen ein gutes Beispiel.

Die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen in Kommunen soll daher parallel und fortlaufend unter anderem über das Förderprogramm KLIMOPASS weiter ausgebaut werden. Insbesondere Investitionen in Blau-Grüne Maßnahmen für den klimatischen Ausgleich, Schutz vor Starkregen und Trockenheit sowie zur Verbesserung der Lebensqualität in unseren Kommunen sollen stärker unterstützt werden.

4.3 Maßnahmen zur Unterstützung im Bereich Klimawandelanpassung

Für die Erstellung von Anpassungskonzepten werden vom Kompetenzzentrum Klimawandel an der LUBW kostenlos erforderliche Daten für die Klimaanalysen bereitgestellt. Dafür dient insbesondere der „Klimaatlas BW“ als zentrale Daten und Austauschplattform. Zudem flankieren Beratungsangebote in Form von Veranstaltungen, Schulungen sowie Leitfäden und Checklisten den Prozess der Konzepterstellung.

Mit Fokus auf der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen unterstützt das Förderprogramm KLIMOPASS die Kommunen finanziell bei der konkreten Anpassung an die Klimawandelfolgen vor Ort. Die Fortführung des Programms soll noch unbürokratischer werden und setzt Schwerpunkte auf Blau-Grüner Infrastruktur sowie auf Maßnahmen im Gebäudebestand.

5 Umfang der Unterstützungen durch das Land

Es ist vorgesehen, dass das Land für die Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS folgende Haushaltsmittel bereitstellt, mit denen der Klimapakt deutlich gestärkt wird:

- Fördervolumen aus dem KIF 2025: ca. 20 Millionen Euro; 2026: ca. 30 Millionen Euro für investive Vorhaben für Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS.
- Zusätzliches Fördervolumen aus Landesmitteln für investive Vorhaben und Beratungstätbestände für Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS für 2025 und 2026 mit jeweils ca. 16 Millionen Euro.
- Zusätzlich zu den Mitteln aus der bisherigen Projektförderung stellt das Land im Rahmen des Vertrags zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen zur Finanzierung von Aufgaben zur Beratung und Information im Bereich Klimaschutz u. a. für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen für kostenlose Beratungsleistungen von Mai bis Dezember 2025 rund 5 Millionen Euro und für 2026 rund 10 Millionen Euro bereit. Insgesamt umfasst der Vertrag von Mai bis Dezember 2025 ein Volumen von rund 9 Millionen Euro und im Jahr 2026 rund 13,5 Millionen Euro.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich möglicher Haushaltsrestriktionen im Haushaltsvollzug.

6 Weitere Unterstützungsleistungen für Kommunen bei Klimaschutz und Klimaanpassung durch das Land

6.1 Unterstützungsleistungen durch die KEA-BW

Um die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen weiter voranzubringen und zu beschleunigen, unterstützt das Land die Arbeit der Kompetenzzentren und der Erneuerbare BW bei der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW). Durch das Angebot der KEA-BW, Kommunen bei den Themen Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien zu informieren, zu motivieren und zu unterstützen, stärkt das Land den kommunalen Klimaschutz. Für die Leistungen in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien stellt das Land für das Jahr 2025 insgesamt circa 6,9 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land finanziert zudem auch das Kompetenzzentrum Wasser und Boden bei der KEA-BW, das mittels vielfältiger Formate wie dem persönlichen Erfahrungsaustausch, Netzwerken, Fortbildungen oder Fachtagungen den Wissenstransfer unterstützt.

6.2 Wärmeplanung

Das Land unterstützt die Kommunen bei ihrer kommunalen Wärmeplanung. Neben den 104 nach Landesrecht bereits verpflichteten Stadtkreisen und Großen Kreisstädten, konnten über die Förderung der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung bislang nicht verpflichtete Gemeinden (ca. 470 Gemeinden mit rund 12,2 Millionen Euro) bei der Erstellung ihrer Wärmeplanung unterstützt werden. Zudem unterstützt das Land finanziell ein Netzwerk an beratenden Akteuren, die die Wärmewende begleiten und fördert 13 regionale Beratungsstellen für die kommunale Wärmeplanung, die Gemeinden auf dem Weg zu ihrer Wärmeplanung begleiten und auch zu praktischen Fragen der Umsetzung der Wärmeplanung aktiv unterstützen und beraten.

6.3 Wasserwirtschaft

Im Rahmen der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw 2024) des Landes können wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit Bezug zur Klimaanpassung insbesondere mit Mitteln aus dem KIF gefördert werden. Hierzu gehören u.a.: kommunale Konzepte zum urbanen Wasserressourcenmanagement für den Siedlungsbestand, Gutachten zur Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten und Konzepten zum Management von Starkregenereignissen. Zudem können in der Wasserversorgung Ausgaben für Gutachten zur Strukturverbesserung, z. B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, bezuschusst werden. Die Details sind den FrWw 2024 zu entnehmen: www.landesrecht-bw.de.

6.4 Nachhaltige Mobilität

Das Verkehrsministerium unterstützt Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralität mit verschiedenen Verkehrsplanungsinstrumenten. Dazu gehören zum Beispiel der Klimamobilitätsplan und der Aktionsplan für Mobilität, Klima- und Lärmschutz, mit denen an den lokalen Kontext angepasste Maßnahmen zur Reduktion der verkehrlichen Emissionen entwickelt und umgesetzt werden. Kostenlose fachliche Beratung bietet das Kompetenznetz Klima Mobil der NVBW an. Darüber hinaus sind die Infrastrukturmaßnahmen eines Klimamobilitätsplans mit einem erhöhten Fördersatz, dem sogenannten Klimabonus von 75 Prozent (anstatt 50 Prozent) im Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) festgesetzt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich möglicher Haushaltsrestriktionen im Haushaltsvollzug.

7 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS durch Kommunen gilt die Abgabe der unterstützenden Erklärung inklusive des Ziels, bis spätestens 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

8 Unterstützende Erklärung der Kommunen

Jede Kommune des Landes kann die Unterstützung des Klimapaktes mit einer Erklärung zum Ausdruck bringen. Bislang sind rund 580 Unterstützungserklärungen von Gemeinden, Städten und Landkreisen aus Baden-Württemberg beim Umweltministerium eingegangen. Unterstützungserklärungen, die bereits zuvor abgegeben wurden, sind weiterhin gültig.

Ziel

Es ist das Ziel der Partner dieser Vereinbarung, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg diese Vereinbarung unterstützen. Die Partner der Vereinbarung streben gemeinsam an, die Zahl der Unterstützungserklärungen auf 800 bis 2027 zu erhöhen. Die Partner vereinbaren, nach Kräften zu fördern, dass die Kommunen eine Unterstützungserklärung zu dieser Vereinbarung abgeben und somit zum Erfolg der Zielerreichung beitragen.

Die Kommunalen Landesverbände werden erneut bei ihren Mitgliedern für eine unterstützende Erklärung werben.

9 Umsetzung

Die Partner vereinbaren, die Umsetzung der genannten Zielsetzungen gemeinsam voranzutreiben und den Stand regelmäßig anhand von Kennzahlen zu erörtern.

Als Grundlage für die Evaluierung der gemeinsamen Ziele erhebt das Land unter anderem

- die Zahl der Kommunen, die diese Vereinbarung unterstützen,
- die Zahl der Kommunen, welche ein Klimaschutzkonzept erarbeiten oder fortschreiben,
- die Zahl der Kommunen, die an einem handlungsorientierten Energiemanagementprozess wie zum Beispiel dem kom.EMS oder dem European Energy Award (eea) teilnehmen.

10 Inkrafttreten

Das Land und die Kommunalen Landesverbände sind an diese Vereinbarung, die rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt, zunächst bis Ende 2026 gebunden. Sie haben die Absicht, den Pakt für die Zeit danach fortzuschreiben; die Partner werden über die Inhalte der Fortschreibung im Jahr 2026 Gespräche aufnehmen.

Stuttgart, den 28. April 2025

Für die Landesregierung



Thekla Walker MdL

Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Städtetag Baden-Württemberg



Ralf Broß

Oberbürgermeister a.D.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg



Steffen Jäger

Präsident und Hauptgeschäftsführer

Für den Landkreistag Baden-Württemberg



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski

Hauptgeschäftsführer